

Berlin, 13.05.2024

Positionspapier

Automatische Abgabestationen und Stärkung des Botendienstes

Automatisierte Abgabestationen

Nach §17 der Apothekenbetriebsordnung müssen automatisierte Abgabestationen sich innerhalb der Betriebsräume einer Apotheke befinden und einen Zugriff von außen für die Patient*innen ermöglichen, sofern eine Ausgabe außerhalb der Betriebszeiten der Apotheke vorgesehen ist. Die Abgabestation muss durch Personal der Apotheke bestückt werden und ist nur zulässig, wenn die Bestellung des Arzneimittels bei dieser Apotheke erfolgt ist, bereits eine Beratung, die auch über Telekommunikation durchgeführt werden kann, stattgefunden hat und bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Verschreibung im Original geprüft, geändert und abgezeichnet worden ist [1].

Der BPhD lehnt die Ausgabe von Arzneimitteln durch automatisierte Abgabestationen ohne vorangegangene Beratung durch fachkundiges Personal ab. Gleichzeitig erkennen wir die Einführung entsprechender Abgabestationen nach vorangegangener intensiver Beratung durch pharmazeutisches Fachpersonal als Erleichterung für Patient*innen und Apotheken an.

Dem Produkt Arzneimittel ist ein hoher Stellenwert beizumessen. Bei jeder Abgabe eines Medikamentes hat eine entsprechende Beratung und Risikoaufklärung durch fachkundiges Apothekenpersonal zu erfolgen, um den Betroffenen im Umgang mit dem jeweiligen Präparat zu schulen und um Missbrauch zu vermeiden.

Eine Abgabe durch automatisierte Abgabestationen wird dem Stellenwert eines Arzneimittels als besonderes und risikobehaftetes Gut nicht gerecht. Eine Trivialisierung der Arzneimittel könnte hier die Folge sein. Dies gilt es unter allen Umständen zu verhindern.

Durch die verpflichtende Vorbestellung in einer festgelegten Apotheke und der damit einhergehenden Beratung kann eine Trivialisierung vermieden werden. Auch eine Abgabe von OTC-Medikamenten ohne vorangegangene Beratung lehnt der BPhD ab.

Stärkung des Botendienstes

Seit dem 1. Januar 2021 können Apotheken bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag einen Zuschlag von 2,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abrechnen [2].

Der Botendienst ist gerade im ländlichen Raum ein wichtiger Bestandteil der flächendeckenden

Versorgung der Patient*innen mit Arzneimitteln. Besonders für ältere, multimorbide und immobile Patient*innen stellt die Botenlieferung eine wichtige Entlastung und Erleichterung dar. Eine Vergütung des Botendienstes ist jedoch nur möglich, wenn es sich um ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel handelt. Nicht verschreibungspflichtige Kinderarzneimittel, Hilfsmittel, Verbandmaterialien, Medizinprodukte oder Ernährungslösungen fallen somit nicht unter die Botendienstvergütung.

Durch einen flexibleren Botendienst können sowohl die Stellung als auch die Relevanz der Präsenzapotheken ausgebaut werden und diese gleichzeitig gegenüber dem Versandhandel noch konkurrenzfähiger werden. Dabei ist zwingend vorauszusetzen, dass die Überbringung der Arzneimittel durch pharmazeutisches Personal oder entsprechend geschultem Personal erfolgt, um auf besondere Umstände während des Transportes oder der Abgabe reagieren zu können.

Forderungen

Der BPhD begrüßt die Möglichkeit der Abrechnung, und somit eine Stärkung, des Botendienstes der Vor-Ort-Apotheken.

Der BPhD fordert eine adäquate Entlohnung des Botendienstes und eine regelmäßige Dynamisierung dieser.

*Der BPhD fordert den Gesetzgebenden/Verordnungsgebenden auf, die Botendienstpauschale auch auf erstattungsfähige Mittel, welche auf einem Kassenrezept verschrieben wurden, auszuweiten.
Der BPhD fordert, dass die Auslieferung von Arzneimitteln verpflichtend von pharmazeutischem Fachpersonal oder entsprechend geschultem Personal erfolgt.*

*Der BPhD fordert, dass auch bei einer Botenlieferung die Patient*innensicherheit jederzeit im Vordergrund steht und eine pharmazeutische Beratung im Voraus stattgefunden haben muss oder bei der Lieferung erfolgt.*

Der BPhD fordert, dass bei der Lieferung von Arzneimitteln auch die Qualitätssicherung, zum Beispiel durch Schulung des Personals oder Überprüfung der Kühlketten, im Vordergrund steht.

Quellen

[1] https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/_17.html, zuletzt überprüft am 09.04.2024

[2] DeutschesApothekenPortal (2021): https://www.deutschesapothekenportal.de/download/public/arbeitshilfen/dap_arbeitshilfe_115.pdf, zuletzt überprüft am 09.04.2024

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de.